



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

FEUERWEHR - VERORDNUNG

VOM 24. JUNI 2013
inkl. Aenderung vom 8. Mai 2018

Der Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf Art. 26 des Feuerwehr-Reglementes vom 9. Dezember 2002 folgende

Feuerwehr-Verordnung

1. Bussen

Wer ohne Entschuldigung einer Übung fernbleibt, wird wie folgt gebüsst:

- a Die maximale Busse pro Jahr entspricht der maximalen Ersatzabgabe der Gemeinde.
- b Die Busse pro Übung entspricht zusammengerechnet der maximalen Ersatzabgabe pro Jahr, geteilt durch die Anzahl Übungen pro Jahr.

Beispiele: Max. Ersatzabgabe Fr. 400.--¹

Busse pro Übung bei 6 Übungen	400	:	6	=	Fr.	65.--
Busse pro Übung bei 9 Übungen	400	:	9	=	Fr.	45.--
Busse pro Übung bei 13 Übungen	400	:	13	=	Fr.	30.--

2. Gebühren und Entschädigungen für Einsätze

Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden nach den folgenden Ansätzen verrechnet:

2.1 Einsatzkosten für Nachbarhilfe

- 2.1.1 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss den Feuerwehrweisungen der GVB (FWW)² verlangt werden. Der Entscheid obliegt der Feuerwehrkommission.
- 2.1.2 Entschädigungen für Einsätze im Rahmen von Feuerwehr-Zusammenarbeitsverträgen richten sich nach den abgeschlossenen Vertragsregelungen.

2.2 Mannschaft, Personal

- 2.2.1 Personenunfälle GVB-Merkblatt 403.1³

¹ Bemessung: 14 % der einfachen Steuer, max. Fr. 400.-- (Gemeinderatsbeschluss Nr. 126 vom 24. Juni 2013, gültig ab 1. Januar 2014)

² Anhang 1: Feuerwehrweisungen GVB (FWW)

³ Anhang 2: Merkblatt zur kant. Gebühren-Verordnung (Tarif für Oel- und ABC-Wehreinsätze; MB 402.1); aktuell Fr. 55.--/AdF = 55 Taxpunkte (max. 60 Taxpunkte)

5 Taxpunkte unter dem Maximalwert

- 2.2.2 Oel- und ABC-Wehreinsätze GVB-Merkblatt 402.1⁴
5 Taxpunkte unter dem Maximalwert

2.3 Fahrzeuge, Geräte (ohne Bedienung)

- | | | | | |
|-------|-------------------|---------------------------------|-----|--------|
| 2.3.1 | Kleintanklösch-Fz | Grundgebühr | Fr. | 100.-- |
| | | zusätzlich pro Std. Einsatzzeit | Fr. | 120.-- |
| 2.3.2 | Atemschutz-Fz | Grundgebühr | Fr. | 50.-- |
| | | zusätzlich pro Std. Einsatzzeit | Fr. | 80.-- |
| 2.3.3 | Transport-Fz | Grundgebühr | Fr. | 25.-- |
| | | zusätzlich pro Std. Einsatzzeit | Fr. | 40.-- |

2.4 Brandmeldeanlagen

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 2.4.1 | Echter Alarm | Keine Verrechnung |
| 2.4.2 | 1 ungewollter Alarm pro Jahr | Keine Verrechnung |
| 2.4.3 | Ab 2. ungewollten Alarm | Fr. 500.-- |
| 2.4.4 | Ungewollter Alarm bei Wartungs-, Reparatur-, Installationsarbeiten etc. | Fr. 200.-- |
| 2.4.5 | Unfug | Fr. 1'000.-- |

2.5 Unfall, Strassenrettung

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

Bergung von Fahrzeugen GVB-Merkblatt 403.1
5 Taxpunkte unter dem Maximalwert

2.6 Technische Hilfeleistung

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

Anhang 4 FWW

2.7 Einsatz im Zusammenhang mit Tieren

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

- | | | |
|-------|--------------------------------------|---|
| 2.7.1 | Tierbergungen | Anhang 4 FWW
5 Taxpunkte unter dem Maximalwert |
| 2.7.2 | Einfangen von Bienenschwärmen | Keine Verrechnung |
| 2.7.3 | Entfernen von Insekten (Wespen etc.) | Fr. 100.-- ⁵ |

⁴ Anhang 3: Merkblatt betreffend die Verrechnung von Einsätzen bei Personenunfällen (MB 403.1); aktuell Fr. 55.--/AdF = 55 Taxpunkte (max. 60 Taxpunkte)

2.8 Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

- 2.8.1 Verkehrsdienst bei Anlässen Fallweise
auf ausdrückliches Gesuch hin, z. B. bei Entscheid Gemeinderat
Grossanlässen etc.
- 2.8.2 Schlauchpflege (Mithilfe der jeweiligen Feuerwehr)
- a) Waschen Fr. 4.--/Schlauch
- b) Tröcknen Fr. 8.--/Schlauch
- c) Reparaturen Ziffer 4.1 Pers.-Rgl.
(Einbinden von Storzkupplungen etc.)
- 2.8.3 Waschservice für Mannschaftskleider
Die Feuerwehrkommission setzt den Tarif für den Waschservice fest.⁶

Die Ansätze gemäss Ziffern 2.8.1 und 2.8.2 sind Kosten deckend. Bei Bedarf passt der Gemeinderat mit einfachem Beschluss die Ansätze an.

2.9 Hilfeleistungen zu Gunsten Dritter

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

- 2.9.1 Mannschaft, Personal GVB-Merkblatt 403.1
5 Taxpunkte unter dem Maximalwert
- 2.9.2 Fahrzeuge Ziffer 2.3
zuzüglich Materialaufwand
- 2.10 Spesenvergütung und Auslagenersatz Ziff. 5 Pers.-Rgl.

3. Organisation der Wehrdienste

Dienstordnung

Die Feuerwehr Seftigen setzt sich wie folgt zusammen:

Stab	
Kommandant	1
Kommandant Stellvertreter	1
Stabs-Of	1
Rechnungsführer	1
Materialwart	1
	5

⁵ Aenderung vom 8. Mai 2018

⁶ Aenderung vom 8. Mai 2018

Löschzug

Zugführer	1
Gruppenführer	8
Mannschaft	32
Richtbestand	41

Inklusive je 6 Personen mit zusätzlicher Verkehrs- beziehungsweise Elektrikerausbildung.

Atemschutzzug

Zugführer	1
Gruppenführer	8
Mannschaft	21
Richtbestand	30

Richtbestand total	76
---------------------------	-----------

Der Richtsollbestand beträgt 60 Personen, als Reserve 16 Personen (Fluktuation), ergibt einen Gesamtbestand von 76 Personen.

Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
- ² Die Feuerwehrverordnung vom 10. Januar 2009 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

Anhang

- Anhang 1 Feuerwehrweisungen GVB (FWW)
- Anhang 2 Merkblatt 4.02.1 der GVB zur kant. Gebührenverordnung
(Tarif für Oel- und ABC-Wehreinsätze)
- Anhang 3 Merkblatt 4.03.1 der GVB betreffend die Verrechnung von
Einsätzen bei Personenunfällen
- Anhang 4 *aufgehoben⁷*

⁷ Aufgehoben am 8. Mai 2018